

Rundfunkbeitrag

Der Rundfunkbeitrag muss für jede Wohnung geleistet werden, um die zahlreichen Radio-, Fernseh- und Onlineangebote von **ARD**, **ZDF** und **Deutschlandradio** zu finanzieren. Der Beitrag von monatlich ca. 18,- € ist zu zahlen, unabhängig davon, ob Empfangsgeräte, wie z.B. Fernseher, in der Wohnung zur Verfügung stehen und genutzt werden.

1. Was ist der Rundfunkbeitrag?

Der Rundfunkbeitrag muss für jede Wohnung gezahlt werden, um die zahlreichen Radio-, Fernseh- und Onlineangebote von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu finanzieren. Seit Januar 2013 beträgt dieser Beitrag monatlich ca. 18,- €. Den genauen Betrag können Sie unter <http://www.rundfunkbeitrag.de/> nachlesen.

2. Müssen ausländische Studierende den Rundfunkbeitrag zahlen?

Ja, auch ausländische Studierende müssen den Rundfunkbeitrag entrichten. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie Stipendiaten oder Studierende eines Austauschprogrammes sind (z.B. ERASMUS).

3. Für welchen Zeitraum muss ich den Rundfunkbeitrag bezahlen?

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Mietverhältnisses und endet entsprechend der Vereinbarung im Mietvertrag. Die Beitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob der Studierende beim Einwohnermeldeamt angemeldet ist.

4. Muss ich den Rundfunkbeitrag bezahlen, auch wenn sich keine Empfangsgeräte in meiner Wohnung befinden oder ich sie nicht nutze?

Ja, unabhängig davon, ob Empfangsgeräte (Radio, Fernseher etc.) in der Wohnung zur Verfügung stehen und genutzt werden, ist dieser Beitrag zu leisten.

5. Muss in einer Wohngemeinschaft jeder einzelne Bewohner den Rundfunkbeitrag bezahlen?

Nein, es muss nur ein Beitrag pro Wohngemeinschaft bezahlt werden, dabei ist es egal, wie viele Personen in der Wohngemeinschaft zusammenleben. Ein/e volljährige/r Bewohner/-in muss angemeldet sein und den Rundfunkbeitrag für die gemeinsame Wohnung bezahlen. Er/sie kann dann von den anderen beitragspflichtigen WG-Mitgliedern jeweils ihren anteiligen Beitrag einfordern. Die anderen melden sich mit seiner Beitragsnummer ab. Untereinander sind die Mitbewohner dann verpflichtet denn Ausgleich an die bezahlende Person zu gewährleisten (man teilt also den Beitrag). https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/abmelden/index_ger.html

6. Wann gilt mein Wohnheimzimmer als Wohnung?

Ihr Zimmer im Studentenwohnheim gilt als Wohnung, wenn die Zimmer von einem allgemein zugänglichen Flur abgehen – unabhängig davon, ob sie über ein eigenes Bad oder eine Küche verfügen. Für jedes Wohnheimzimmer, welches als Wohnung gilt, ist der volle Rundfunkbeitrag von ca. 18,- € pro Monat zu zahlen.

International Office

Information, Sozialberatung und Betreuung internationaler Studierender
Frauke Albrecht (Bachelorstudierende), Aleksandra Wojciechowska, M.A. (Masterstudierende)
Sonnenstraße 96, 44139 Dortmund, Kontakt und Sprechzeiten: www.fh-dortmund.de/contact-io
Internetseite des International Office: www.fh-dortmund.de/int_studierende

7. Wann gilt mein Wohnheimzimmer als WG-Zimmer?

Ihr Wohnheimzimmer gilt als WG-Zimmer, wenn die Räumlichkeiten eines Studentenwohnheims so gestaltet sind, dass sie denen einer privaten Wohnung bzw. Wohngemeinschaft ähneln. Dies gilt dann, wenn die Zimmer durch eine eigene Wohnungstür von einem allgemein zugänglichen Flur oder Treppenhaus abgetrennt sind, zu der nur die Bewohner der WG einen Schlüssel haben. Ist dies der Fall, ist jeweils nur ein Beitrag pro Wohnung zu zahlen.

8. Wie erfolgt die Bezahlung des Rundfunkbeitrages?

Eine monatliche Zahlung ist nicht möglich. Gezahlt wird in der Mitte von drei Monaten (gesetzliche Zahlung), vierteljährlich - im Voraus zum Ersten eines Quartals, halbjährlich - im Voraus zum Ersten eines Halbjahres oder jährlich - im Voraus zum Ersten eines jeden Jahres. Die Gebührenhöhe ist bei allen Zahlungsweisen gleich. Ein Nachlass wird bei Vorauszahlung nicht gewährt.

https://www.rundfunkbeitrag.de/zahlung/index_ger.html

9. Was muss ich tun, um von dem Rundfunkbeitrag befreit zu werden?

Sie können von dem Rundfunkbeitrag befreit werden, wenn:

1. Sie z.B. Leistungen nach dem BAföG oder nach SGB II (vgl. § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) erhalten.
2. Bei Ihnen ein Härtefall vorliegt: Wer keine der im § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag genannten Sozialleistungen erhält, weil seine Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze überschreiten, kann eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht als besonderer Härtefall nach § 4 Abs. 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag beantragen. Voraussetzung ist, dass die Überschreitung geringer als die Höhe des Rundfunkbeitrags ist.
3. Sie taubblind sind oder ein Empfänger von Blindenhilfe sind. Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, müssen Sie beim "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice" einen Antrag auf Befreiung stellen.

Das Antragsformular kann online unter:

https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/befreiung_oder_ermaessigung_beantragen/index_ger.html ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden.

10. Wer muss nur einen ermäßigten Teil des Rundfunkbeitrages zahlen?

Eine Ermäßigung erhalten Menschen mit Behinderung, denen das Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis zuerkannt wurde

11. Wie viel beträgt der ermäßigte Rundfunkbeitrag?

Der ermäßigte Rundfunkbeitrag beträgt ca. ein Drittel des vollen Beitrages.

12. Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des International Office:

www.fh-dortmund.de/int_rundfunkbeitrag

Und auf den **Internetseiten des Rundfunkbeitrags** selbst:

https://www.rundfunkbeitrag.de/index_ger.html